

Dekonspirierte inoffizielle Kräfte bieten einerseits dem Feind Ansatzpunkte, um in das inoffizielle Netz und die Konspiration des MfS einzudringen. Andererseits können dekonspirierte inoffizielle Kräfte des MfS Diskreditierungen in der Öffentlichkeit oder Racheakten feindlich-negativer Personen ausgesetzt werden.

Die Gewährleistung von Konspiration und Geheimhaltung ist unabdingbarer Bestandteil jeder Offizialisierungsvariante. Durch die konkrete Gestaltung jeder Offizialisierung ist ein wirksamer Schutz unserer inoffiziellen Kräfte, Mittel und Methoden zu sichern. In jedem konkreten Einzelfall ist nicht nur die rechtliche Zulässigkeit der jeweiligen Maßnahme glaubhaft zu begründen sondern auch gleichzeitig muß verhindert werden, daß der Verdächtige oder andere Personen die inoffiziellen Maßnahmen durchschauen.

In den praktischen Prozessen der Offizialisierung inoffizieller Beweismittel haben sich die WANDLUNG und die ERSETZUNG als die beiden Grundformen der Offizialisierung bewährt. Dabei kennzeichnet die WANDLUNG jene Formen der Offizialisierung, bei der das Beweismittel in seiner materiellen Beschaffenheit unverändert bleibt, die ihm immanente inoffizielle Art und Weise der Erlangung bzw. seines Zustandekommens jedoch konspiriert wird. Hieraus ergibt sich, daß nur materielle Beweismittel wandelbar sind.

Bei der zweiten Grundform der Offizialisierung, der ERSETZUNG, wird der Informationsgehalt der inoffiziellen Beweismittel in dem Umfang durch offizielle Beweismittel ersetzt, welcher notwendig ist, um offizielle Beweisführungsmaßnahmen zu ermöglichen bzw. wie dies zur Begründung des offiziellen Verdachts bzw. dringenden/hinreichenden Verdachts notwendig ist. <sup>1</sup>

<sup>1</sup> ebenda S. 117 f.